wendbar, jest und früher 20 Brozent.

Papier, fommerziell befannt als surface-coated (gestrichen) und Papier-Fabritate, Pappen, lithographische Drude von Stein ober Bint, gebunden ober nicht (ausgenommen Muftrationen, Die Teile bon Beitungen oder Beitschriften bilden, oder in gedruckten Büchern) und alle Artitel gang ober teilweise auf lithographischem Wege hergeftellt, ebenfo Photographie= und andere Albums und Stammbucher, gang ober teilweise fabrigiert, fruber 23 Prozent, jest 35 Prozent.

## Bapier=Fabrifate.

Papierfouverts, früher 25 Prozent, jest 25 Cents pr. 1000. Schreib= und Beichen-Bapier, fruber und jest 25 Brogent. Ropier= und Geibenpapier, fruber 25 Brogent, jest 8 Cent pr. Bfd. und 15 Prozent.

Albumins, lichtempfindliches Papier, früher 25 Prozent,

jest 35 Prozent.

Bücher, einschließlich leere Bücher, fruber 20 Brogent, Brofchuren und Stiche, gebunden ober nicht, Photographieen, Radierungen, Rarten und alle Drudfachen, nicht anderweitig erwähnt, jest 25 Prozent.

Spielfarten, früher 100 Prozent, jest 50 Cents pr. Spiel. Fabrifate aus Bapier, ober beren Sauptbeftandteil Bapier ift, nicht anderweitig ermähnt, früher 15 und 35 Prozent, jest 25BProzent.

## Bruppe N. Berichiebene Artitel.

Ralbfelle, gegerbt, ober gegerbt und hergerichtet, früher und jest 20 Prozent.

Ranguruh-, Ralb-, Schaf-, Ziegen-, Lamm= und Bocksleder, für Buchbinder hergerichtet, früher und jett 20 Prozent; Baute für Saffian, gegerbt, aber nicht appretiert, früher und jest 10 Prozent, lactierte Ralbfelle jest 30 Prozent.

Fabritate aus Papiermache u. a. und gehartete Fafer= waren aus Solg ober anderer Bafta, fruber 30 Prozent, jest

35 Prozent.

Solgftifte, gefüllt mit Blei oder anderem Material und Bleiftifte, früher und jest 50 Cente per Groß und 30 Prozent, Schieferstifte, früher 30 Prozent, jest 10 Cents per Groß.

Blei für Stifte, nicht im Bolg, früher und jest 10 Prozent.

Jeder importierte Artitel, der in diefem Gefet nicht befonbers aufgeführt ift, und ber, mas Material, Qualität, Gebrauch u. f. w. anbetrifft, einem in bem Befet angeführten Artitel ähnelt, foll zu berfelben Rate befteuert werben, wie ber ihm abnelnde Artifel. Wenn ein folder Artifel mehreren in bem Befete angeführten Artifeln ahnelt, fo foll er gur Rate verzollt werben, wie ber am höchsten besteuerte ahnliche Artitel; wenn ein in bem Befet nicht angeführter Artifel aus verschiedenem Material zusammengesett ift, fo foll er gur Rate bes an ihm verwandten Materials verzollt werden, welches in dem Gefete am höchsten besteuert ift, (wie früher).

Artifel fremden Fabrifates, die gewöhnlich martiert, geftempelt, mit Brandmarte ober Etifette verfeben find, und alle Batete, welche folche ober andere Artifel enthalten, follen martiert, gestempelt, mit Brandmarke ober Etikette versehen fein, um bas Land zu bezeichnen, von welchem sie kommen, und wenn das nicht geschehen, follen biese Artitel nicht in die Bereinigten Staaten zugelaffen werden. (Diefer Abschnitt ift in feiner ganzen Fassung neu.)

Es ift verboten, obscone Bucher, Broschuren, Papiere, Schriftsachen, Annoncen, Cirtulare, Drude, Bilber, Beichnungen oder andere Darftellungen oder Figuren auf Papier oder ande- rechtlich geirrt bat, als fie annahm, daß dem Beschwerdeführer eine ichuldrem Material, einzuführen. Rein folder Artifel, ob einzeln oder mit Gegenständen anderer Art verpadt, foll eingelaffen, fondern mit Beschlag belegt werben. Wer wissentlich eine Berson in ber Berletzung obiger Bestimmung unterftutt, foll für jeden Fall erachtet, daß der Mitangeflagte T. das im Seuilleton ju verwendende

Drudpapier, geleimt, nur fur Beitungen und Bucher ver- in eine Strafe bis zu 5000 Dollar ober Gefängnis bei harter Arbeit von nicht langer als 10 Jahren verfallen.

Waren, welche gang ober jum Teil in einem fremben Lanbe burch Straflingsarbeit bergeftellt murben, durfen in feinem ber Safen ber Bereinigten Staaten eingeführt werden.

## Entscheidung des Reichsgerichts.

Nachbrud in einer periodifden Beitidrift, für welche ein berantwortlicher Redafteur bestellt ift; Saftung bes Berlegers megen Beranftaltung.

> Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 § 18. Prefigefet bom 7. Mai 1874 §§ 7, 20, 21.

In ber Straffache gegen ben Rebatteur beziehentlich Berleger &. S. in S., wegen Rachbruds

hat bas Reichsgericht, Bierter Straffenat, am 6. Juni 1890

für Recht ertannt:

daß die Revision des Beschwerdeführers gegen das Urteil der Erften Straftammer des Ronigl, preug. Landgerichts zu D. bom 22. Januar 1890 gu verwerfen und bem Beichwerdeführer Die Roften bes Rechtsmittels aufznerlegen.

## Gründe.

Bon vornherein geht die Revision fehl, wenn fie rigt, es entbalte bas angefochtene Urteil feine ausreichenbe thatfachliche Unterlage für die Feststellung, daß der Beschwerdeführer den Ditangeflagten I. fahrläffig jum Rachbrud verleitet habe. Denn eine berartige Seftstellung hat bie Borinftang nicht getroffen; fie bat gegen ben Beichwerbeführer nicht feftgeftellt, daß er den T. gur Beranftaltung eines Nachbrude fahrläffig verleitet, alfo veranlagt (§ 20 des Gefetes bom 11. Juni 1870), fondern daß er, mit ihm gemeinschaftlich handelnd, in vier Fällen einen Rachbrud fahrläffiger Beife veranstaltet habe (§ 18 l. c.).

Benn nun aber bie Revision ber Borinftang Berletung auch bes § 18 cit. und vorzüglich Berfennung des Fahrlaffigfeitsbegriffs porwirft, fo ift ihr nicht beigutreten. Die Prufung ber Beschwerbe erforbert junachft die Enticheidung der Frage, ob die Borinftang ohne Rechtsirrtum ben Beschwerdeführer als ben Beranftalter bes Nachdruds anfeben fonnte. Unter bem Beranftalter im Ginne bes § 18 ift im allgemeinen und im weiteften Umfange bes Wortes derjenige ju berfteben, bem die Borteile des Rachdruds ju gute tommen, der durch ben Rach= brud bereichert wird; fodann unterscheidet ber Paragraph gwijden einer ichuldhaften und einer nicht ichuldhaften Beranftaltung, und hat bas Reichsgericht angenommen, daß unter die lettere jedenfalls auch die Thatigfeit des Berlegers eines nachgedrudten Berfes fallt, der bon dem Rachbrud feinerlei Renntnis hat, weil ber Rachbrud für feine Rechnung erfolgt und die Berbreitung desfelben gu feinem Borteil geschieht. (cf. Ent= icheibungen in Civilfachen Band 12 Geite 105.)

Bon biefem Gefichtspuntte aus tonnte die Borinftang in jedem Falle in bem Beichwerdeführer, als dem Berausgeber, Berleger und Deitbejiger bes "Beftfälischen Beims", für beffen Rechnung ber Rachbrud ausgeführt wurde und zu beffen Borteil er gereichte, den Beranftalter im Sinne bes § 18 feben. Sie mar in biefer Annahme auch badurch nicht gehindert, daß fie in ber Thatigfeit des Mitangeflagten T. Die gefetlichen Mertmale nicht einer Beihilfe gur Beranftaltung bes Rachbrude, fonbern ber Thaterichaft erblickt hat. Denn wie bas Reichsgericht bereits in berichiedenen Enticheidungen ausgeführt bat, ift bei ber burch § 18 cit. bezeichneten Thätigfeit bes Rachdrucks bie Möglichfeit einer Mitveranftaltung nicht ausgeschloffen; bielmehr fann neben bemjenigen, für beffen Rechnung und zu beffen Borteil der Rachdruck hergestellt wird, auch berjenige rechtlich als Beranftalter gelten, welcher ben fonftigen geschäftlichen Upparat jur Unfertigung des Rachdruds in Bewegung fest und den Rachdrud nicht als frembe, fondern als eigene That will. (cf. Enticheidungen in Straffachen Band 9 Seite 110, Band 12 Seite 35.)

Db der Mitangeflagte T. eine Thatigfeit entwidelt bat, in welcher alle Thatbestandsmomente einer Mitveranstaltung gefunden werden tonnten, ift nicht gu erörtern, weil wegen feiner Berurteilung ein Rechtsmittel nicht eingelegt ift. Für die Brufung ber von bem Befchwerde= führer geltend gemachten Ruge genügt ber Rachweis, bag bie Borinftang obne Rechteirrtum eine Ditveranstaltung annehmen fonnte.

Sodann bat die weitere Brufung einzutreten, ob die Borinftang hafte Beranftaltung des Rachdrude jur Laft falle, und ob fie dabei den Begriff ber Fahrlaffigfeit, in welcher fich nach ihrer Unnahme Die Schuld bes Beichwerdeführers verforperte, verfannt bat.

In diefer Beziehung ift in bem angefochtenen Urteile für ermiefen